



# Generalversammlung

Verteilung Allgemein  
8. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 88  
Palästina-Frage

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. Dezember 2020

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/75/L.34 und A/75/L.34/Add.1)]

### 75/22. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

Die Generalversammlung  
unter Hinweis auf ihr den im Nahen Osten<sup>1</sup>,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen [242 \(1967\)](#) vom 22. November 1967, [338 \(1973\)](#) vom 22. Oktober 1973, [478 \(1980\)](#) vom 20. August 1980, [1397 \(2002\)](#) vom 12. März 2002, [1515 \(2003\)](#) vom 19. November 2003, [1544 \(2004\)](#) vom 19. Mai 2004, [1850 \(2008\)](#) vom 16. Dezember 2008 und [2334 \(2016\)](#) vom 23. Dezember 2016,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution [74/11](#) vom 3. Dezember 2019 vorgelegt wurde

1,

unter Hinweis auf ihre Resolution [58/292](#) vom 6. Mai 2004,

erneuterklärend dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen gelöst ist,

überzeugt dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

<sup>1</sup> [A/75/195-S/2020/834](#).





der vollständigen Einhaltung der zwischen den beiden Seiten geschlossenen Abkommen unternommen werden müssen,

insbesondere die Notwendigkeit unterstreikend, alle völkerrechtswidrigen Handlungen, die das Vertrauen untergraben und Fragen betreffend den endgültigen Status präjudizieren, sofort einzustellen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung, die internationale Gemeinschaft, neuerliche und abgestimmte Anstrengungen zu unternehmen, um einen politischen Horizont wiederherzustellen und den Abschluss eines Friedensvertrags voranzubringen und zu beschleunigen, um durch die Regelung ausnahmslos aller offenen Fragen, einschließlich aller Fragen betreffend den endgültigen Status, unverzüglich ein Ende der israelischen Besetzung, die 1967 begann, herbeizuführen, damit eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung des israelisch-palästinensischen Konflikts, im Einklang mit der international anerkannten Grundlage der Zweistaaten-Lösung, und des arabisch-israelischen Konflikts herbeigeführt und ein umfassender Friede im Nahen Osten verwirklicht wird,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die palästinensische Regierung mit internationaler Unterstützung unternimmt

Kennnissnehmend von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen

sowie Kenntnis nehmend von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012, mit der unter anderem beschlossen wurde, Palästina in den Vereinten Nationen den Status eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft zu gewähren, und ferner Kenntnis nehmend von dem Folgebericht des Generalsekretärs

in Anerkennung der Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Förderung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage,

betonend, wie dringlich es ist, unverzüglich



